Allgemeine Geschäftsbedingungen NBA 2017 ©

Dokumentversion 1.0 | Ausgabedatum 11. September 2026

Deutsche Informationsübersetzung der bereitgestellten niederländischen Bedingungen. Artikel 16 Absatz 3 nennt die niederländische und die englische Fassung; diese Bestimmung wurde unverändert übersetzt. Das Ausgabedatum kennzeichnet die Websitefassung und ist kein Geltungsbeginn für bestehende Aufträge. Die nachstehende Hinterlegungsangabe wurde aus dem niederländischen Ausgangstext übernommen.

Cox360 B.V.

Am 26. Juni 2017 unter der Nummer 41/2017 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Amsterdam hinterlegt

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Begriffe haben im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bedeutung:

a. Berufsregelungen: die berufsrechtlichen und berufsethischen Vorschriften, denen alle Accountants aufgrund ihrer Eintragung in das Accountantsregister der NBA unterliegen;

b. Unterlagen: sämtliche Informationen oder Daten, die der Auftraggeber Cox360 B.V. (nachstehend: Cox360) zur Verfügung stellt; sämtliche Daten, die Cox360 im Rahmen der Durchführung des Auftrags / Vertrags erstellt oder erhebt; sowie sämtliche sonstigen Informationen, die für die Durchführung oder den Abschluss des Auftrags von Bedeutung sind. Diese Informationen können auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert sein und sich auch bei Dritten befinden;

c. Mitarbeiter: eine natürliche Person, die bei oder für Cox360 tätig oder mit Cox360 verbunden ist, unabhängig davon, ob ein Arbeitsvertrag besteht;

d. Auftrag / Vertrag: der Geschäftsbesorgungsvertrag, durch den sich Cox360 gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten verpflichtet;

e. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die Cox360 mit der Durchführung von Tätigkeiten beauftragt hat;

f. Cox360: die Kanzlei, die den Auftrag angenommen hat. Sämtliche Aufträge werden ausschließlich von der Kanzlei angenommen und durchgeführt, nicht von oder im Namen eines einzelnen Mitarbeiters, auch wenn der Auftraggeber den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend im Hinblick auf die Durchführung durch einen bestimmten Mitarbeiter oder bestimmte Mitarbeiter erteilt hat. Die Anwendung der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) wird ausdrücklich ausgeschlossen;

g. Tätigkeiten: sämtliche von Cox360 für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten und Handlungen, die beauftragt und von Cox360 angenommen wurden, sowie sämtliche sich daraus für Cox360 ergebenden Arbeiten und Handlungen;

h. Prüfungsauftrag: ein Auftrag zur Prüfung im Sinne der niederländischen näheren Vorschriften zu Prüfungs- und sonstigen Standards (Nadere voorschriften controle- en overige standaarden);

i. Sonstiger Auftrag: ein Auftrag, der nicht unter die Definition des Prüfungsauftrags fällt.

Artikel 2. ANWENDBARKEIT

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, gleich welcher Bezeichnung, durch die sich Cox360 zur Durchführung von Tätigkeiten für den Auftraggeber verpflichtet oder verpflichten wird, sowie für sämtliche sich daraus für Cox360 ergebenden Tätigkeiten.

2. Abweichungen vom Auftrag und/oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, beispielsweise in einem schriftlichen Vertrag oder einer ergänzenden Auftragsbestätigung.

3. Weicht eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Bestimmung der Auftragsbestätigung ab, hat hinsichtlich des Widerspruchs die Bestimmung der Auftragsbestätigung Vorrang.

4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Zusatz- oder Folgeaufträge.

5. Cox360 lehnt die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers hiermit ausdrücklich ab.

6. Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können sich auch natürliche und juristische Personen berufen, die unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Weise, mit oder ohne Arbeitsvertrag, an der Leistungserbringung für den Auftraggeber durch oder im Namen von Cox360 beteiligt sind.

Artikel 3. UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Cox360 sämtliche Unterlagen, die Cox360 nach eigenem Ermessen für die ordnungsgemäße Durchführung des erteilten Auftrags benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Cox360 bestimmt, was unter rechtzeitig, der gewünschten Form und der gewünschten Weise zu verstehen ist.

2. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm bereitgestellten Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, soweit sich aus der Art des Auftrags nichts anderes ergibt.

3. Der Auftraggeber stellt Cox360 von Schäden frei, die auf unrichtige oder unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind.

4. Zusätzliche Kosten und Arbeitsstunden von Cox360 sowie sonstige Schäden von Cox360, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

5. Übermittelt Cox360 Informationen des Auftraggebers und in dessen Auftrag elektronisch an Dritte, insbesondere Steuererklärungen, Jahresabschlüsse oder Berichte, gilt der Auftraggeber als die Partei, die diese Informationen unterzeichnet und versendet.

6. Cox360 ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

7. Auf erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers gibt Cox360 die vom Auftraggeber bereitgestellten Originalunterlagen an diesen zurück.

Artikel 4. DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS

1. Cox360 führt den Auftrag nach bestem Können und unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen durch.

2. Cox360 bestimmt, auf welche Weise und durch welche Mitarbeiter der Auftrag durchgeführt wird.

3. Cox360 ist berechtigt, Tätigkeiten durch einen von Cox360 zu bestimmenden Dritten ausführen zu lassen.

Artikel 5. BERUFSREGELUNGEN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN

1. Der Auftraggeber wirkt uneingeschränkt an der Erfüllung der Verpflichtungen mit, die sich für Cox360 aus den geltenden Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen ergeben.

2. Cox360 trifft angemessene Maßnahmen zum Schutz der vom Auftraggeber stammenden personenbezogenen Daten und sonstigen vertraulichen Informationen. Cox360 weist Mitarbeiter und einzuschaltende Dritte auf die Vertraulichkeit der Informationen hin. Cox360 verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Cox360 in bestimmten Fällen aufgrund nationaler oder internationaler Gesetze oder Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit erforderlich, erteilt der Auftraggeber hiermit seine Zustimmung zu einer solchen Offenlegung und wirkt daran mit, insbesondere in Fällen, in denen Cox360:

a. gesetzlich oder durch Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen beschriebene, durchgeführte oder beabsichtigte ungewöhnliche Transaktionen, die bei der Durchführung der Tätigkeiten bekannt geworden sind, den hierfür staatlich bestimmten Behörden melden muss;

b. in bestimmten Situationen eine Betrugsmeldung erstatten muss;

c. verpflichtet ist, den Auftraggeber oder dessen Kunden, einschließlich ihrer Identität, zu überprüfen.

4. Cox360 schließt jede Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass Cox360 die für Cox360 geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich der Berufsregelungen einhält.

5. Die Parteien verpflichten die von ihnen einzuschaltenden Dritten zur Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Artikel.

Artikel 6. GEISTIGES EIGENTUM

1. Die Durchführung des Auftrags durch Cox360 beinhaltet keine Übertragung der Cox360 zustehenden Rechte des geistigen Eigentums. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, die während oder aus der Durchführung des Auftrags entstehen, stehen Cox360 zu.

2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, Produkte, an denen Cox360 Rechte des geistigen Eigentums besitzt, oder Produkte, an denen Rechte des geistigen Eigentums bestehen und für deren Nutzung Cox360 Nutzungsrechte erworben hat, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Hierzu gehören insbesondere Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Beratungsleistungen, Musterverträge und sonstige Verträge, Berichte, Vorlagen, Makros und andere geistige Arbeitsergebnisse.

3. Der Auftraggeber darf die in Absatz 2 genannten Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cox360 nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber eine sachverständige Beurteilung der Durchführung der Tätigkeiten durch Cox360 einholen möchte. In diesem Fall verpflichtet der Auftraggeber die von ihm eingeschalteten Dritten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel.

Artikel 7. HÖHERE GEWALT

1. Können die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 BW nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis die Parteien wieder in der Lage sind, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.

2. Tritt die in Absatz 1 beschriebene Situation ein, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.

3. Hat Cox360 bei Eintritt der höheren Gewalt die vereinbarten Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt, ist Cox360 berechtigt, die durchgeführten Tätigkeiten gesondert und zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat diese Rechnung so zu begleichen, als beträfe sie ein eigenständiges Geschäft.

Artikel 8. HONORAR UND KOSTEN

1. Die von Cox360 durchgeführten Tätigkeiten werden dem Auftraggeber auf Grundlage der aufgewendeten Zeit und entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, beispielsweise einen Festpreis. Die Zahlung des Honorars ist nicht vom Ergebnis der Tätigkeiten abhängig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Reisezeit und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten werden gesondert berechnet.

2. Zusätzlich zum Honorar werden dem Auftraggeber die von Cox360 getätigten Auslagen sowie die Rechnungen der von Cox360 eingeschalteten Dritten berechnet.

3. Cox360 ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorschusszahlung zu verlangen. Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Zahlung des Vorschusses kann für Cox360 ein Grund sein, die Tätigkeiten vorübergehend oder anderweitig auszusetzen.

4. Ändern sich nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor vollständiger Durchführung des Auftrags, Honorare oder Preise, ist Cox360 berechtigt, den vereinbarten Tarif anzupassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Umsatzsteuer auf sämtliche vom Auftraggeber an Cox360 geschuldeten Beträge gesondert berechnet.

Artikel 9. ZAHLUNG

1. Der Auftraggeber hat die Cox360 geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Anspruch auf Abzug, Nachlass, Aussetzung oder Aufrechnung. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der geschuldete Betrag dem Konto von Cox360 gutgeschrieben wird.

2. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, gerät er kraft Gesetzes in Verzug. Cox360 ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Zinsen beziehungsweise die gesetzlichen Handelszinsen zu berechnen.

3. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, hat er sämtliche Cox360 tatsächlich entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu erstatten. Die Erstattung beschränkt sich nicht auf eine etwaige gerichtliche Kostenentscheidung.

4. Bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung haften die Auftraggeber gesamtschuldnerisch für den Rechnungsbetrag, die geschuldeten Zinsen und die Kosten.

5. Geben die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Einschätzung von Cox360 Anlass dazu oder zahlt der Auftraggeber einen Vorschuss oder eine Rechnung nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Zahlungsfrist, ist Cox360 berechtigt, unverzüglich eine zusätzliche oder sonstige Sicherheit in einer von Cox360 zu bestimmenden Form zu verlangen. Stellt der Auftraggeber die verlangte Sicherheit nicht, ist Cox360 unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrags unverzüglich auszusetzen. Sämtliche Forderungen von Cox360 gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden dann sofort fällig.

Artikel 10. FRISTEN

1. Haben der Auftraggeber und Cox360 eine Frist oder einen Termin für die Durchführung des Auftrags vereinbart und versäumt der Auftraggeber es, (a) eine vereinbarte Vorauszahlung zu leisten oder (b) die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig, in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise bereitzustellen, verständigen sich der Auftraggeber und Cox360 über eine neue Frist oder einen neuen Termin für die Durchführung des Auftrags.

2. Fristen für den Abschluss der Tätigkeiten gelten nur dann als verbindliche Endfristen, wenn der Auftraggeber und Cox360 dies ausdrücklich und mit diesen Worten schriftlich vereinbart haben.

Artikel 11. HAFTUNG UND FREISTELLUNGEN

1. Cox360 haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Cox360 keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt oder diese nicht rechtzeitig geliefert hat. Dies umfasst auch den Fall, dass Cox360 infolge eines Handelns oder Unterlassens auf Seiten des Auftraggebers die Jahresunterlagen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Handelskammer (Kamer van Koophandel) hinterlegen kann.

2. Cox360 haftet nicht für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechungen und sonstiger Folge- oder mittelbarer Schäden, die auf eine unterbliebene, verspätete oder mangelhafte Leistung von Cox360 zurückzuführen sind.

3. Die Haftung von Cox360 beschränkt sich auf den Ersatz unmittelbarer Schäden, die die unmittelbare Folge einer oder einer zusammenhängenden Reihe von zurechenbaren Pflichtverletzungen bei der Durchführung des Auftrags sind. Als unmittelbare Schäden gelten unter anderem angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, angemessene Kosten zur Herstellung der Vertragsgemäßheit der Leistung von Cox360 sowie angemessene Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung des Schadens. Diese Haftung ist:

a. bei Prüfungsaufträgen auf höchstens das Dreifache (3) des Honorars für die bis zum Zeitpunkt der zurechenbaren Pflichtverletzung oder Pflichtverletzungen im Rahmen des betreffenden Prüfungsauftrags durchgeführten Tätigkeiten begrenzt. Erstreckt sich die Durchführung des Prüfungsauftrags über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, entspricht der vorgenannte Betrag dem Dreifachen (3) des Honorars für die im Rahmen des betreffenden Auftrags in den letzten 12 Monaten durchgeführten Tätigkeiten;

b. bei sämtlichen Sonstigen Aufträgen auf höchstens das Einfache (1) des Honorars für die bis zum Zeitpunkt der zurechenbaren Pflichtverletzung oder Pflichtverletzungen im Rahmen des betreffenden Sonstigen Auftrags durchgeführten Tätigkeiten begrenzt. Erstreckt sich die Durchführung des Sonstigen Auftrags über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten, entspricht der vorgenannte Betrag dem Einfachen (1) des Honorars für die im Rahmen des Sonstigen Auftrags in den letzten sechs (6) Monaten durchgeführten Tätigkeiten.

4. Eine zusammenhängende Reihe von zurechenbaren Pflichtverletzungen gilt als eine (1) zurechenbare Pflichtverletzung.

5. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Cox360 oder ihrer leitenden Geschäftsführung vorliegt.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen. Cox360 ist berechtigt, Schäden durch Nachbesserung oder Verbesserung der durchgeführten Tätigkeiten zu beseitigen oder zu begrenzen.

7. Der Auftraggeber stellt Cox360 von Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftraggeber Cox360 keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

8. Der Auftraggeber stellt Cox360 von Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter von Cox360 und der von Cox360 eingeschalteten Dritten, frei, die im Zusammenhang mit der

Durchführung des Auftrags Schäden erleiden, welche auf ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers oder auf unsichere Situationen in dessen Unternehmen oder Organisation zurückzuführen sind.

9. Die Absätze 1 bis 8 dieses Artikels gelten sowohl für die vertragliche als auch für die außervertragliche Haftung von Cox360 gegenüber dem Auftraggeber.

Artikel 12. KÜNDIGUNG

1. Der Auftraggeber und Cox360 können den Vertrag jederzeit, auch während der Durchführung, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Endet der Vertrag vor Abschluss des Auftrags, schuldet der Auftraggeber das Honorar entsprechend den von Cox360 angegebenen Stunden für die für den Auftraggeber durchgeführten Tätigkeiten.

2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, auch während der Durchführung, hat Cox360 Anspruch auf Ersatz des dadurch bei ihr entstandenen und nachvollziehbar darzulegenden Auslastungsverlusts, bereits angefallener zusätzlicher Kosten sowie von Kosten aus einer etwaigen Stornierung der Beauftragung Dritter, einschließlich etwaiger Kosten der Unterbeauftragung.

3. Kündigt Cox360 den Vertrag, auch während der Durchführung, hat der Auftraggeber Anspruch auf Mitwirkung von Cox360 bei der Übertragung der Tätigkeiten auf Dritte, es sei denn, Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit auf Seiten des Auftraggebers haben Cox360 zur Kündigung veranlasst. Voraussetzung für den Mitwirkungsanspruch nach diesem Absatz ist, dass der Auftraggeber sämtliche zugrunde liegenden offenen Vorschüsse beziehungsweise Rechnungen beglichen hat.

Artikel 13. RECHT ZUR AUSSETZUNG DER LEISTUNG

1. Cox360 ist berechtigt, nach sorgfältiger Interessenabwägung die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, einschließlich der Herausgabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig beglichen sind.

2. Absatz 1 gilt nicht für Unterlagen des Auftraggebers, die Cox360 noch nicht bearbeitet hat.

Artikel 14. AUSSCHLUSSFRIST

Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, erlöschen Ansprüche und sonstige Befugnisse des Auftraggebers gegenüber Cox360, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten durch Cox360 in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von ihrem Bestehen Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können. Diese Frist betrifft nicht die Möglichkeit, bei der hierfür bestimmten Beschwerdestelle oder den Beschwerdestellen und/oder dem Raad voor Geschillen eine Beschwerde einzureichen.

Artikel 15. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION UND ELEKTRONISCHE HINTERLEGUNG VON JAHRESUNTERLAGEN

1. Während der Durchführung des Auftrags können der Auftraggeber und Cox360 elektronisch miteinander kommunizieren und/oder elektronische Speichermöglichkeiten, etwa Cloud-Anwendungen, nutzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dürfen die Parteien davon ausgehen, dass die Übermittlung korrekt adressierter Faxnachrichten, E-Mails einschließlich über das Internet versandter E-Mails und Voicemail-Nachrichten gegenseitig akzeptiert wird, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen oder auf den Auftrag bezogene Unterlagen enthalten. Gleiches gilt für andere von der jeweils anderen Partei verwendete oder akzeptierte Kommunikationsmittel.

2. Der Auftraggeber und Cox360 haften einander nicht für Schäden, die einer oder beiden Parteien infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Netzwerke, Anwendungen, elektronischer Speicher oder sonstiger Systeme entstehen können. Dazu gehören insbesondere Schäden durch Nichtzustellung oder verspätete Zustellung elektronischer Kommunikation, Auslassungen, Verfälschung, Abfangen oder Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software oder Geräte zur Übermittlung, zum Empfang oder zur Verarbeitung elektronischer Kommunikation, die Übertragung von Viren sowie den Ausfall oder die Fehlfunktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das Vorstehende gilt auch für die entsprechende Nutzung durch Cox360 im Kontakt mit Dritten.

3. Ergänzend zum vorherigen Absatz übernimmt Cox360 keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Jahresunterlagen, einschließlich elektronischer Jahresunterlagen, und deren digitaler Hinterlegung bei der Handelskammer entstehen.

4. Sowohl der Auftraggeber als auch Cox360 werden alles tun oder unterlassen, was vernünftigerweise von ihnen erwartet werden kann, um das Eintreten der vorgenannten Risiken zu verhindern.

5. Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders erbringen verbindlichen Beweis für die vom Absender versandte elektronische Kommunikation einschließlich ihres Inhalts, bis der Empfänger den Gegenbeweis erbringt.

6. Artikel 11 gilt entsprechend.

Artikel 16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Führt Cox360 Tätigkeiten beim Auftraggeber vor Ort durch, gewährleistet der Auftraggeber einen geeigneten Arbeitsplatz, der den gesetzlichen Arbeitsschutzstandards (ARBO) und den sonstigen anwendbaren Vorschriften zu Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Cox360 in diesem Fall Büroräume und sonstige Einrichtungen erhält, die nach Einschätzung von Cox360 für die Durchführung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und sämtliche gesetzlichen und sonstigen Anforderungen erfüllen. Hinsichtlich der bereitgestellten Computer- und sonstigen Einrichtungen gewährleistet der Auftraggeber die Betriebskontinuität, unter anderem durch ausreichende Datensicherungs-, Sicherheits- und Virenprüfungsverfahren. Cox360 wendet Virenprüfungsverfahren an, wenn sie die Einrichtungen des Auftraggebers nutzt.

2. Während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung und während der folgenden 12 Monate darf der Auftraggeber keine an der Durchführung der Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter einstellen oder ansprechen, um unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder anderweitig, beim Auftraggeber beschäftigt zu werden oder unmittelbar oder mittelbar Tätigkeiten für den Auftraggeber zu erbringen, unabhängig davon, ob dies in einem Arbeitsverhältnis erfolgt.

3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in niederländischer und englischer Sprache abgefasst. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem englischen und dem niederländischen Text ist der niederländische Text verbindlich.

4. Bestimmungen des Auftrags, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags fortgelten sollen, bleiben danach in Kraft. Hierzu gehören insbesondere die Artikel 6, 8, 9, 11, 16 Absatz 2 und 17.

Artikel 17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht.

2. Sämtliche Streitigkeiten werden durch das zuständige Gericht in dem Gerichtsbezirk entschieden, in dem Cox360 ihren Sitz hat.

3. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels lassen die Möglichkeit des Auftraggebers unberührt, eine Streitigkeit dem Raad voor Geschillen vorzulegen und/oder eine Beschwerde bei Cox360 selbst, der Accountantskamer (Disziplinarverfahren) oder der Klachtencommissie (Beschwerdeverfahren) einzureichen.

Artikel 18. ERSETZUNG NICHTIGER BESTIMMUNGEN

1. Ist eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Auftrags / Vertrags aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit sämtlicher anderer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Auftrags / Vertrags.

2. Kann eine Bestimmung des Auftrags oder ein Teil des Auftrags rechtlich nicht geltend gemacht werden, bleibt der übrige Teil des Auftrags uneingeschränkt in Kraft. Dabei gilt die Bestimmung hinsichtlich des nicht geltend zu machenden Teils als so angepasst, dass sie geltend gemacht werden kann, wobei die Absicht der Parteien hinsichtlich der ursprünglichen Bestimmung beziehungsweise des ursprünglichen Teils so weit wie möglich erhalten bleibt.